



BUND Ravensburg • Leonhardstraße 1 • 88212 Ravensburg

Stadt Ravensburg  
Stadtplanungsamt  
Salamanderweg 22

88212 Ravensburg

Bund für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland  
(BUND)  
Landesverband  
Baden-Württemberg e.V.

Ortsverband Ravensburg-  
Weingarten

Klaus Dannecker

Tel. 0751 - 21451

Fax 0751 - 21483

18.06.2024

[bund.ravensburg@bund.net](mailto:bund.ravensburg@bund.net)

[www.bund-ravensburg.de](http://www.bund-ravensburg.de)

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Albertshofen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum o.g. Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

#### Der BUND nimmt wie folgt Stellung:

Auf zwei voneinander getrennten Flächen, die bislang landwirtschaftlich genutzt werden, soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage in Form einer AgriPV Anlage mit Weidenutzung errichtet werden.

Der BUND begrüßt grds. die Errichtung einer solchen PV-Anlage vor dem Hintergrund der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung. Der Bau einer Freiflächen-PV-Anlage stellt jedoch immer einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Neben dem Bau haben auch die fertige Anlage sowie ihr Betrieb Auswirkungen auf die Umwelt. Erwähnenswert sind die Flächeninanspruchnahme und die damit einhergehende Zerschneidung von Naturräumen sowie die visuelle Wirkung der Anlage.

Dem Vorhaben wird daher nur unter Berücksichtigung folgender ergänzender Aspekte zugestimmt:

**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Ravensburg  
IBAN: DE07 6505 0110 0048 2174 91  
BIC SOLADES1RVB

Unser Naturschutzzentrum  
befindet sich zwischen  
Bushaltestelle Gänsbühl und  
Parkdeck Raueneegg (P4)

Öffnungszeiten:  
Mo - Fr 10 - 12 Uhr  
Mo - Do 14 - 17 Uhr

Der BUND ist eine anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung nach UmwRG und NatSchG Baden-Württemberg. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.

## 1. Belange des Natur- und Artenschutzes

a) Für die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen ist nach unserer Ansicht eine Artenerfassung vorzunehmen. Der Vorhabenträger hat zwar eine artenschutzrechtliche Begehung für den März dieses Jahres veranlasst. Ein Artenschutzbericht liegt uns jedoch nicht vor. Ein solcher ist jedoch angesichts der in der nahen Umgebung der PV-Anlage befindlichen Waldflächen unabdingbar.

Zu prüfen wäre z.B. ob die Modulflächen durch inselartige Freiflächen oder partiell größere Abstände in den Modulreihen aufgelockert werden können. Diese können stark gefährdeten Vogelarten der Umgebung Brutflächen bieten.

Der Anlagenbetreiber sollte daher bereits im Genehmigungsverfahren ein naturschutzfachliches Gestaltungs- und Pflegekonzept sowie eine Bilanzierung der damit evtl. verbundenen Unterhaltskosten vorlegen.

b) Entscheidend für die Entwicklung und Nutzbarkeit der Fläche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sind auf jeden Fall ausreichend breite Streifen zwischen den Modulreihen. Unter, zwischen und neben den Modulen sind ein geeigneter Bewuchs und Pflege vorzusehen, die Aufständigung ist entsprechend zu gestalten. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln und Pestiziden ist auf den Anlageflächen auszuschließen. Ein Einsatz von Chemikalien zur Reinigung der Module hat zu unterbleiben.

c) Wenn aufgrund des Weidebetriebes eine Einzäunung der PV-Anlage unvermeidbar ist, muss die Durchgängigkeit für Kleintiere (mindestens 20 Zentimeter Bodenabstand) gewährleistet sein. Eine solche Durchlässigkeit ist entscheidend für einen Biotopverbund.

Die Umzäunung soll nach außen hin von einem mindestens drei Meter breiten Streifen mit naturnah gestaltetem Stauden- und Heckenbewuchs aus einheimischen Arten flankiert werden. Bestehende Wege für die Landwirtschaft und Naherholung sowie Wildwechsel sind durch einen Korridor innerhalb der PV-Anlage bzw. zwischen den PV-Anlagen zu sichern.

d) Für Beeinträchtigungen, die beim Bau einer solchen Freiflächen-PV-Anlage nicht vermieden werden können, sieht das Bundesnaturschutzgesetz eine Kompensation vor. Solche Eingriffe sind zum Beispiel die Beeinträchtigung des Bodens oder Lärmemissionen während der Bäuphase. Der Umfang der Kompensation wird durch den sogenannten Kompensationsfaktor bestimmt. Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen sollten insbesondere zur Mehrung artenreichen Grünlandes festgelegt werden.

e) Der Gesamtversiegelungsgrad der PV-Anlage sollte inklusive aller dazu gehörender Gebäudeteile, wie Transformatoren, auf ein Minimum (max. 5%) reduziert werden.

## 2. Belange der Landwirtschaft

a) Die PV-Module sind so auf den ausgewiesenen Flächen zu errichten, dass eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin ohne größere Einschränkungen möglich ist.

b) Ein vollständiger Rückbau der PV-Anlage muss möglich sein und ist in der Genehmigung festzulegen. Es muss unveränderlich festgeschrieben werden, dass das überplante Gelände nicht für eine andere bauliche Nutzung geöffnet wird. Die Kosten des Rückbaus sind durch den Anlagenbetreiber zu entrichten und durch eine Bürgschaft sicherzustellen.

## 3. Belange des Landschaftsbildes

Solarfreiflächenanlagen haben Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der bereits von weitem sichtbaren PV-Anlage, wenn man von Ravensburg Richtung Osten fährt, regen wir an, dass in aufgelockerter Weise eine geeignete Bepflanzung mit heimischen Stauden, Sträuchern und Bäumen zu erfolgen hat. Dies würde auch dem Erscheinungsbild der näheren Umgebung (Waldflächen) entsprechen.

## 4. Sonstige Belange

a) Keine Angaben gibt es aus den uns vorliegenden Unterlagen zur weiteren Nutzung der Flächen im Falle von Insolvenz des Anlagenbetreibers, Zerstörung der Anlagen durch Unwetterereignisse etc. Können die Flächen dann anderweitig ohne Beteiligung der Stadt verpachtet werden, z.B. an einen anderen Betreiber für Zwecke des Weiterbetriebs oder der Neuerrichtung von Anlagen zur Stromgewinnung? Hier besteht unserer Meinung nach Klärungs- bzw. Festsetzungsbedarf. Dies erfordert allerdings, bereits zu Beginn des Verfahrens detaillierte vertragliche Festsetzungen durch die Stadt.

b) Der Erfolg der Festsetzungen sollte schließlich durch ein Monitoring über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren geprüft und gewährleistet werden. Die Ergebnisse sind zu publizieren.

Mit freundlichen Grüßen

*U. Miller*

Ulfried Miller  
Geschäftsführer BUND Ravensburg